

Rechte nochmals bestätigt. Es seien Rechte, welche sie zu Zeiten seines Vaters gehabt haben und welche jene „Vierundzwanzig von Freiberg“ mit ihrem Eid und bei der ihm geschuldeten Treue zu erlangen unternommen haben. Danach ist klar, fährt Kötzschke fort, daß ein Stadt- und Bergrecht bereits unter dem Markgrafen Dietrich gewährt war, aber auch, daß jene so wichtige und eigentümliche Einrichtung städtischer Verfassung die Verwaltungstätigkeit der „Vierundzwanzig“, mit dem ersten „Bau der Stadt“ zusammenhängen muß. Es kann kaum zweifelhaft sein, daß jenes Recht auf Bergwerksanteile, um das später der Streit ging, bei der Begründung der älteren, vornehmlich bergmännischen Stadtsiedlung gewährt worden ist. Also auch Kötzschke glaubt, daß Dietrichs Bergrechtverleihung auf eine ältere Sächsstädter Bergrechtsordnung zurückgeht. Er erklärt die 24-Zahl der Ratsmannen dadurch, daß mit der Oberstadtgründung die alte 12-Zahl des Sächsstadtrates verdoppelt wurde, um einen Ausgleich zwischen den Interessen der alten Bergbaustadt und neuen Kaufmannsstadt (Oberstadt) zu gewährleisten. Ich habe außerdem noch auf Grund der Freiburger Flurverhältnisse nachzuweisen versucht, daß auch die Grundeinheiten des Flurbesitzes (jede Stadthälfte hat je 12 Hufen Land) für die Zahl der Ratsleute maßgebend gewesen sein kann. An allen diesen Ergebnissen über die neue Ratsbildung und die neue Bergrechtregelung unter Markgraf Dietrich ist jedenfalls das interessant, daß man rückschließend auf ein älteres Sächsstadt- und Bergrecht kommt, ferner, daß Dietrich höchstwahrscheinlich vorsichtig auf der alten Rechtsordnung das Neue aufbaute. Es bestreitet heute niemand mehr, daß Dietrich mit der Oberstadtgründung zugleich endgültig die Richtlinien des neuen maßgebenden Stadtrechtes Freibergs festlegte. Ihm gebührt mit Recht der Ruhm, der Schöpfer des berühmten Freiburger Stadt- und Bergrechtes zu sein, die beide weiterhin für andere Bergbausiedlungen Vorbilder wurden.

Die Altstadt Freibergs hat demnach unter Markgraf Otto einen zwölköpfigen Stadtrat besessen, eine Zahl, die auch sonst die meisten meißnischen und deutschen Städte aufweisen. Aber eins bedarf noch der Hervorhebung. In der Urkunde von 1241 wird von Bergbaurechten gesprochen, die nicht dem städtischen Gemeinwesen selbst, sondern den Ratsmannen persönlich verliehen waren. Kötzschke schließt daraus, daß letztere wohl einer Gruppe von Unternehmern entsprachen, die hervorragend an der (Ober)-Stadtgründung beteiligt war (s. S. 9, die rheinisch-bayrisch-niedersächsischen Ratsleute).